

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 1994

Auf Grund von § 4 der Gemeindeverordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 12. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dielheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 3 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 1995.

§ 4
Grundsteuerkleinbeiträge

Grundsteuerkleinbeiträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 30,- DM nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 60,- DM nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Dielheim, den 12. Dezember 1994

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Gärtner

Dieser Satzungstext entspricht der derzeit geltenden Fassung incl. aller Änderungssatzungen.
Letzte Änderung: 22.11.2010

Stand: 01.01.2011